

Förderverein

der Theodor-Heuss-Schule der Stadt Kerpen e. V.

SATZUNG in der Fassung vom 25.09.2014

§ 1 Name, Sitz und das Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Theodor-Heuss-Schule der Stadt Kerpen e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt -.
- (2) Der Sitz des Vereins ist die Stadt Kerpen. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kerpen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Verein als Idealverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Ausbildungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler der Theodor-Heuss-Schule der Stadt Kerpen.
- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 1. Beschaffung von besonderen Förder-, Unterrichts- oder Freizeitbereichsmaterialien, die nicht vom Schulträger beschafft werden.
 2. Unterstützung förderungsbedürftiger Schüler.
 3. Unterstützung und Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft.
 4. Ausgestaltung des Schulhofgeländes zur spielerischen Betätigung der Schüler.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft juristischer Personen ist möglich.
- (3) Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (2) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Kündigung kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahr erfolgen. Die Kündigung muss spätestens 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres durch schriftliche Mitteilung erfolgen.
- (2) Die Dauer der Mitgliedschaft kann auch bereits im Aufnahmeantrag festgelegt werden (z.B. Schulabgang des Kindes). Dieses Datum kann jederzeit von Mitglied geändert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Mindestbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder Stufen.
- (3) Darüber hinaus kann das Mitglied einen, über den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbeitrag hinausgehenden Jahresbeitrag mit der Beitrittserklärung selbst bestimmen.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Jahresberichte entgegen zunehmen und zu beraten.
- (2) Entlastung des Vorstands (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen.
- (3) Über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
- (4) Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen.
- (6) Die Einladung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
- (7) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des Kassenprüfers
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/innen, sofern sie ansteht
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (8) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (9) Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- (10) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
- (11) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder (aktive Mitglieder/Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder.
- (2) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (5) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
- (6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- (8) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) einem/einer Vorsitzenden
 - b) einem/einer Kassierer/in
 - c) einem/einer Schriftführer/in
- (2) Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (4) Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
- (5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
- (6) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (7) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (8) Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.
- (10) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- (13) Ein Mitglied des Lehrerkollegiums und ein Mitglied der Schulpflegschaft werden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

§11 Kassenprüfer/Kassengeschäfte

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
- (3) Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
- (4) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (5) Alle Kassengeschäfte werden über ein hiesiges Bankinstitut abgewickelt. Zeichnungsberechtigt für Kassengeschäfte sind Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der Kassierer. Die Zeichnung durch zwei Personen aus diesem Kreis ist verpflichtend.
- (6) Sparbücher sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.
- (7) Jegliche Art von Bareinnahmen bei Veranstaltungen sind unter Verwendung des Abrechnungsformular (Anlage 4/2011) zu dokumentieren. Danach ist das Abrechnungsformular dem Kassierer auszuhändigen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Rechtsträger der Theodor-Heuss-Schule, der es unmittelbar und ausschließlich für

gemeinnützige Zwecke der Theodor-Heuss-Schule zu verwenden hat, ohne Anrechnung auf die sonstigen der Theodor-Heuss -Schule zustehenden Mittel.

- (2) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 07.06.2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 25.09.2014 vom Vorstand geändert worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Übergangsvorschrift

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Änderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins und über die bei Wahlen und Beschlüssen notwendigen Mehrheiten beziehen.